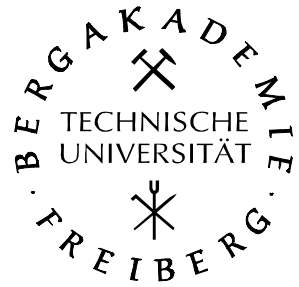


Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg



Nr. 31 vom 28. September 2007

Prüfungs- und Studienordnung

für den

Aufbaustudiengang

**Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure,
Mathematiker und Naturwissenschaftler**

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg

Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 26. September 2007

Auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Diplomprüfung.....	1
Begriffe.....	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang.....	3
Prüfungsaufbau.....	4
Fristen.....	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen.....	6
Arten der Prüfungsleistungen.....	7
Mündliche Prüfungsleistungen.....	8
Klausurarbeiten.....	9
Alternative Prüfungsleistungen.....	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten.....	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	12
Bestehen und Nichtbestehen.....	13
Freiversuch.....	14
Wiederholung von Modulprüfungen.....	15
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen.....	16
Prüfungsausschuss.....	17
Prüfer und Beisitzer.....	18
Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung.....	19
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit und Kolloquium.....	20
Zusatzmodule.....	21
Akademischer Grad.....	22
Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement.....	23
Ungültigkeit der Diplomprüfung.....	24
Einsicht in die Prüfungsakten.....	25
Widerspruchsverfahren.....	26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	27

Anlagen:

Prüfungspläne des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, die seine durch das Erststudium erreichte Qualifikation erweitern, erworben hat.

§ 2 Begriffe

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Studium und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit und des Kolloquiums (§ 20). Ein Semester Präsenzstudium entspricht zwei Semestern berufsbegleitendem Studium. Angegebene Semester in der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung sind auf das Präsenzstudium bezogen und beim berufsbegleitenden Studium entsprechend umzurechnen.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht 120 Leistungspunkten.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

§ 5

Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert. Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie zu ihrer Abgabe regelt § 20 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) Werdenden Müttern, Studierenden in der Elternzeit, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag individuelle Abweichungen vom Studienablaufplan durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
 3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
 4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.
- Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Zulassungslisten. Die Zulassungslisten werden durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn
1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
 2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
 3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,
1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
 2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.
- (7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder Elternzeit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Diplomarbeit.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.

(3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, im Fall der zweiten Wiederholungsprüfung jedoch zwingend, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Dauer der Klausurarbeiten darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Kurzklausuren, Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Tischvorlage) oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5=nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- | | |
|---|----------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut |
| - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut |
| - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |
| - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend |
| - bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(5) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Gesamtnote der Diplomarbeit gemäß § 20 Absatz 11. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS-Rang der erfolgreichen Teilnehmer

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Jahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrags zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 5 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Wird eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung wiederholt, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit (§ 20 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier

Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Wird sie nicht innerhalb von 6 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit absolviert, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt für die Diplomarbeit.

(4) Sind eine Modulprüfung oder die Diplomarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der gemäß § 5 Absatz 2 empfohlenen Prüfungsfristen abgelegt werden. Die Prüfung gilt dann als vorzeitig abgelegt, wenn sie spätestens in dem Prüfungszeitraum des letzten Fachsemesters vor der gemäß § 5 Absatz 2 empfohlenen Prüfungsfrist absolviert wird. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so betrifft die Annullierung sämtliche Prüfungsleistungen des Moduls. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Modulprüfungen, die gemäß Studienablaufplan im ersten Semester abgelegt werden sollen.

(2) Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Absatzes 1 Prüfungsleistungen von im Freiversuch bestandenen Modulprüfungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note im nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 15 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(2) In einem Modul der Diplomprüfung kann die Modulprüfung zweimal wiederholt werden. Ansonsten kann eine zweite Wiederholungsprüfung nur auf Antrag und nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden. Sie ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Absatz 2 geregelten Fall nicht zulässig.

§ 16

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachlich gleichwertigen Studiengang erbracht worden sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Studiengangsrelevante Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen erbracht wurden, werden bei Vorlage der entsprechenden Nachweise nach dem ECTS-System angerechnet. Gleichfalls kann der Prüfungsausschuss einschlägige berufspraktische Tätigkeiten anrechnen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 sowie des Absatzes 4 Satz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche erfolgt von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§13),

5. Anträge auf die Durchführung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 15 Absatz 2),
6. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§§ 16, 27 Absatz 4),
7. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 18),
8. die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 20 Absatz 2) ,
9. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 6),
10. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Diplomarbeit (§ 20 Absatz 9),
11. die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 24)
12. Anträge des Prüflings auf die Aufnahme eines Studienschwerpunktes ins Diplomzeugnis (§ 23) und die Maßstäbe, die dabei zugrunde zu legen sind und
13. Widersprüche (§ 26).

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler einbezogen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/ Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 18

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sind in der Regel nur Hochschullehrer der TU Bergakademie Freiberg zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Soweit erforderlich, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre (Facultas docendi) nur für einen Teil des Fachgebiets, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Ausbildung oder beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Beisitzer oder zum Prüfer gemäß Satz 4 wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.
- (2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 17 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 19

Bestandteile, Gegenstand und fachliche Voraussetzungen der Diplomprüfung

Bestandteile der Diplomprüfung sind nach Anlage 1 die Pflichtmodule Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Investition und Finanzierung, Privatrecht, Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Grundlagen der Wirtschaftspolitik I, nach Anlage 2 Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre Gruppe 1 im Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten, nach Anlage 3 Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre Gruppe 2 im Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten, nach Anlage 4 Weitere Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten, nach Anlage 5 ein Seminarmodul im Umfang von 4 Leistungspunkten, nach Anlage 6 Freie Wahlmodule im Gesamtumfang von 12 Leistungspunkten und die Diplomarbeit. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl, Art und Ausgestaltung der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 20

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.
- (2) Die Diplomarbeit kann von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema der Diplomarbeit kann nur ausgegeben werden, wenn alle Pflichtmodule und zumindest zwei Schwerpunktmodule Betriebswirtschaftslehre des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften sowie das Seminarmodul erfolgreich abgeschlossen worden sind. Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll spätestens einen Monat nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung abzulegenden Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in drei Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen, wobei eines und nur eines dieser Exemplare in digitalisierter Form auf einem Datenträger (Diskette, USB-Stick u.ä.m.) einzureichen ist. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens acht Wochen verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3; 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal innerhalb eines Jahres nach Zugang des Ergebnisses an den Verfasser wiederholt werden. Wird nicht innerhalb eines Jahres eine neue Diplomarbeit abgegeben, gilt sie als endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Diplomarbeit ist nicht zulässig.

(11) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomarbeit werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

§ 21

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 22

Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

1. Diplom-Wirtschaftsingenieur (abgekürzt: Dipl.-Wirt.-Ing.) für Ingenieure
2. Diplom-Wirtschaftsmathematiker (abgekürzt Dipl.-Wirt.-Math.) für Mathematiker
3. Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge erhalten einen akademischen Grad, der durch die Voranstellung von „Diplom-Wirtschafts-“, vor die im Erststudium erworbene akademische Berufsbezeichnung gebildet wird, abgekürzt: „Dipl.-Wirt.-(Wortlaut der akademischen Berufsbezeichnung)“, Beispiele sind insbesondere: Dipl.-Wirt.-Physiker, Dipl.-Wirt.-Chemiker, Dipl.-Wirt.-Biologe, Dipl.-Wirt.-Informatiker, Dipl.-Wirt.-Geologe, Dipl.-Wirt.-Mediziner, Dipl.-Wirt.-Apotheker.

§ 23

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der letzten Prüfungsleistung jeweils ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplomprüfung werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(5) Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Diplomurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 24

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem

Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg vom 15.10.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 20 vom 15. Oktober 2001) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Studium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen. Sie müssen die Diplomprüfung spätestens bis zum Sommersemester 2009 abgelegt haben. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der Prüfungsordnung des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen. Nach Ablauf der in der Prüfungsordnung geregelten Wiederholungsfristen hat der Studierende keinen Anspruch mehr auf das Angebot von Wiederholungsprüfungen aus dem Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

(4) Studierende des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studentbüro ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

Diese Prüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der TU Bergakademie Freiberg vom 31.07.2007 und 25.09.2007. Die Prüfungsordnung wurde vom Rektoratskollegium der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 17.09.2007 genehmigt.

Freiberg, den 26.09.2007

gez.:

Prof. Dr.- Ing. Georg Unland

Anlagen: Prüfungspläne des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

Diplomprüfung

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Anlage 1 Pflichtmodule					
Finanzbuchführung	KA	90	1	keine	6
Kosten- und Leistungsrechnung	KA	90	1	keine	6
Investition und Finanzierung	KA	90	1	keine	6
Privatrecht	KA	150	1	keine	9
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	KA PVL: schriftl. Testat	90 15	1	keine	6
Grundlagen der Wirtschaftspolitik I	KA	60	1	keine	3
Anlage 2 Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 1: Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.					
Grundlagen Marketing	KA	90	1	keine	6
Produktion und Beschaffung	KA	90	1	keine	6
Bilanzierung	KA	90	1	keine	6
Unternehmensführung/Organisation	KA	90	1	keine	6
Controlling und IFRS	KA	90	1	Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bilanzierung	6
Informationsmanagement	KA	90	1	Keine	6
Produktionsmanagement	KA	90	1	Produktion und Beschaffung	6
Betriebliche Steuern I	KA	90	1	Finanzbuchführung oder Bilanzierung	6
Finanzmanagement	KA	90	1	Investition und Finanzierung	6
Strategisches Marketing	KA	90	1	Keine	6
Organisationstheorie	KA	90	1	Keine	6
Personalmanagement	KA	90	1	keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Anlage 3 Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 2:					
Es sind Module im Umfang von 18 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.					
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb	KA AP (Referat) AP (Gruppenarbeit)	60 10 5	7 2 1	Unternehmensführung/Organisation	6
Vernetzung und Electronic Commerce	KA oder AP (Hausarbeit)	90		Wirtschaftsinformatik	6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	KA AP (Referat) AP (Gruppenarbeit)	60 10 5	7 2 1	Unternehmensführung/Organisation	6
Rohstoff- und Energiewirtschaft I / Investition und Finanzierung	KA	90	1	Investition und Finanzierung	6
Rohstoff- und Energiewirtschaft II / Investition und Finanzierung	KA	90	1	Investition und Finanzierung	6
Rohstoff- und Energiewirtschaft III / Investition und Finanzierung	KA	90	1	Investition und Finanzierung	6
Marketing I: Institutionelle Perspektiven des Marketing	KA	90	1	Grundlagen des Marketings	6
Marketing II: Konsumentenverhalten	KA	90	1	Grundlagen des Marketings	6
Marketing III: Marktforschung	KA	90	1	Grundlagen des Marketings	6
Konzernrechnungslegung	KA	90	1	Finanzbuchführung, Bilanzierung	6
Jahresabschlussanalyse und -politik	KA	90	1	Finanzbuchführung, Bilanzierung	6
Forschungs- und Entwicklungsmanagement I	KA	90	1	Keine	6
Forschungs- und Entwicklungsmanagement II	KA	90	1	Forschungs- und Entwicklungsmanagement I	6
Management der Entwicklung betrieblicher Informationssysteme	KA	90	1	Keine	6
Daten- und Prozessmanagement	KA	90	1	Keine	6
Bau- und Infrastrukturmanagement I	KA	90	1	Finanzbuchführung oder Bilanzierung oder Kosten- und Leistungsrechnung oder Investition und Finanzierung	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bau- und Infrastrukturmanagement II	KA	60	1	Finanzbuchführung oder Bilanzierung oder Investition und Finanzierung	3
Bau- und Infrastrukturmanagement III	KA	60	1	Keine	3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	KA	90	1	Keine	6
Operatives und strategisches Controlling	KA	90	1	Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung	6
Anlage 4 Weitere Wahlpflichtmodule:					
Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen					
Weitere Module aus dem Lehrangebot Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 1					
Weitere Module aus dem Lehrangebot Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 2					
Öffentliches Recht I u. II	KA	90	1	Keine	6
Professional Communication I u. II	KA AP (Hausarbeit) AP (Vortrag)	90	0,50 0,35 0,15	Keine	6
Wirtschaftsinformatik	KA	120	1	Keine	9
Statistik für Betriebswirte	KA* KA*	120 120	1 1	Keine	9
Europäische Integration	KA	90	1	Keine	6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	KA	90	1	Keine	6
Industrieökonomik	KA PVL: Testat/Referat	90 15	1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
Grundlagen der Finanzwissenschaft	KA PVL: Testat/Referat	90 15	1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
Grundlagen der Wirtschaftspolitik II	KA	60	1	Grundlagen Wirtschaftspolitik I	3
Europäisches Wirtschaftsrecht	KA	90	1	Keine	6
Umweltrecht	KA	90	1	Keine	3
Handelsrecht	KA	90	1	Keine	6
Gesellschaftsrecht	KA	90	1	Keine	6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	90	1	Keine	6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)	KA	90	1	Keine	6
Infrastrukturpolitik	KA PVL: ein schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
Finanzwissenschaft I: Öffentliche Einnahmen	KA PVL: ein schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3
Finanzwissenschaft II: Öffentliche Ausgaben	KA: PVL: ein schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3
Finanzwissenschaft III: Gesundheitsökonomie	KA PVL: ein schriftliches Testat oder ein strukturierter schriftlich vorbereiteter Diskussionsbeitrag	90 15	1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	
Theorie und Politik der Entwicklung	AP (Referat) KA	15 90	1 2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
Theorie und Politik der Transformation	AP (Referat) KA	15 90	1 2	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	6
Unternehmensethik	KA	90	1	Keine	3
Sozioökonomische Umweltbewertung	AP 1 (Projekt) AP 2 (Aufgabe) AP 3 (Präsentation)		1 1 1	Keine	6
Technikgeschichte der Antike und des Mittelalters	MP	20	1	Keine	3
Technikgeschichte des Industriezeitalters	KA	90	1	Keine	3
Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters	KA	90	1	Keine	3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Intercultural Communication	KA	90	1	Keine	6
	KA	90	1		
Business Communication	KA	90	4	Keine	6
	AP (Präsentation)		1		
Anlage 5 Seminarmodule:					
Es ist ein Seminarmodul im Umfang von 4 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.					
Seminar Marketing	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)	30	1 1	Grundlagen des Marketing und Marketing I oder II oder III	4
Seminar zu Rohstoff- und Energiewirtschaft/Investition und Finanzierung	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)		3 2	Rohstoff- und Energiewirtschaft/ Investition und Finanzierung II oder III	4
Seminar zum Management von Projekten	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)		2 1	Forschungs- und Entwicklungsmanagement I	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling	AP (Hausarbeit) AP (Präsentation)	20	3 2	Finanzbuchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Bilanzierung	4
Seminar Wirtschaftsinformatik	AP1* (Paper (80%) u. Kolloquium 20%) AP2* (Paper (80%) u. Kolloquium (20%)) AP3* (Paper (80%) u. Kolloquium (20%)) AP4 (Paper (80%) u. Kolloquium (20%))		1 1 1 1	Keine	4
Seminar zur Unternehmensführung, speziell Innovationsmanagement	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)	30	3 1	Strategische Unternehmensführung oder Verhaltensorientierte Menschenführung oder Personalmanagement oder Management von Marktinnovationen/ Entrepreneurship	4
Seminar zur volkswirtschaftlichen Entwicklung und Transformation	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)	30	3 1	Theorie und Politik der Entwicklung oder Theorie und Politik der Transformation	4
Das Angebot an Wahlpflichtmodulen, Seminarmodulen und Freien Wahlmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert bzw. erweitert werden. Das geänderte bzw. erweiterte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.					

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Dauer in min	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Anlage 6 Freie Wahlmodule:					
Es sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen					
Weitere Module aus dem Lehrangebot Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 1					
Weitere Module aus dem Lehrangebot Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 2					
Für freie Wahlmodule aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule gilt, dass die Art, die Dauer, die besonderen Zulassungsvoraussetzungen und die Gewichtung der PL und gegebenenfalls PVL sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in den Prüfungsordnungen derjenigen Studiengänge geregelt sind, die das gewählte Modul als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul enthalten.					
Scholarly Rhetoric	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)		4 1	Keine	3
Innovationswerkstatt	AP (Seminararbeit) AP (Präsentation)		2 1	Keine	3
Film Seminar	AP 1 (film script) AP 2 (movie) AP 3 (communication tools) AP 4 (report)		2 5 1 2	Keine	3

Legende:

MP = Mündliche Prüfung

KA = Klausurarbeit

AP = Alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Vom 26. September 2007

Auf der Grundlage von § 21 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler folgende Studienordnung beschlossen:

Anmerkung zum Sprachgebrauch: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich.....	1
Ziele des Studienganges.....	2
Zugangsvoraussetzungen.....	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn.....	4
Studienberatung.....	5
Aufbau des Studiums.....	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.....	7
Bereitstellung des Lehrangebots.....	8
Lehrangebot.....	9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	10

Anlage 1: Studienablaufplan des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

Anlage 2: Qualifikationsfeststellungs-Verfahren

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

§ 2 Ziele des Studiengangs

Das Bildungsziel des wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaustudiums besteht darin, Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler mit dem erforderlichen wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Wissen auszustatten, damit sie die wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Dimension naturwissenschaftlich-technischer Probleme erkennen und zur Lösung wirtschaftlicher Probleme maßgeblich beitragen können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Aufbaustudium Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler ist ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-Studium in einem ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule. Weiterhin werden Absolventen einer Fachhochschule zugelassen, wenn sie die Diplom-Prüfung mit dem Prädikat „gut“ bestanden haben. Hat der Bewerber den Grad eines Bachelor of Science in einem natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach erworben, so überprüft der Prüfungsausschuss, ob dieser Bachelor mit entsprechenden Studiengängen der TU Bergakademie Freiberg gleichwertig ist. Wenn Zweifel an dieser Gleichwertigkeit nicht ausgeräumt werden können, kann die Zulassung zum Aufbaustudiengang an bestimmte Auflagen geknüpft werden, die eine Ablegung von Prüfungen zu bestimmten Bachelormodulen betreffen. Die Zulassung zur Diplomarbeit ist dann nur möglich, wenn die Erfüllung dieser Auflagen nachgewiesen worden ist. Eine Zulassung von Bewerbern mit anderen Bachelorgraden ist möglich, wenn der Prüfungsausschuss ihre Gleichwertigkeit festgestellt hat. Bleiben Zweifel an dieser Gleichwertigkeit, so können entsprechende Auflagen erteilt werden. Die Bestimmungen über Bewerber mit einem Bachelor of science gelten dann entsprechend. Ferner müssen sich alle Bewerber mit einem Bachelorabschluss einem Qualifikationsfeststellungs-Verfahren unterziehen. Das Nähere ist in der Anlage 2 zu dieser Ordnung geregelt.

§ 4 Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (2) Im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler sind 120 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester.

§ 5 Studienberatung

(1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.

(2) Studierende, die bis zu Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Semester und schließt mit der Diplomprüfung ab.

(2) Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im vierten Semester. Näheres zur Diplomarbeit regelt die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

(3) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums zum Hochschulabschluss. Es werden Module im Umfang von 3 bis 20 Leistungspunkten angeboten. Die Module sind einschließlich des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

§ 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten.

(2) Lehrveranstaltungen, für die dies nicht bereits in den Modulbeschreibungen vorgesehen ist, können mit Zustimmung der Studienkommission auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca. 15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9

Lehrangebot

Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler an der TU Bergakademie Freiberg vom 15.10.2001 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 20 vom 15. Oktober 2001) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Die Übergangsbestimmungen des § 27 der Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der TU Bergakademie Freiberg vom 31.07.2007 und 25.09.2007. Die Studienordnung wurde vom Rektoratskollegium der TU Bergakademie Freiberg mit Beschluss vom 17.09.2007 genehmigt.

Freiberg, den 26.09.2007

gez.:

Prof. Dr.-Ing. Georg Unland

Anlage 1:

Studienablaufplan des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler

Modul	1. Sem. V/Ü/P	2. Sem. V/Ü/P	3. Sem. V/Ü/P	4. Sem. V/Ü/P	LP
Pflichtmodule					
Beginn Wintersemester					
Finanzbuchführung	2/2/0				6
Investition und Finanzierung	2/2/0				6
Kosten- und Leistungsrechnung		2/2/0			6
Privatrecht	3/1/0	3/1/0			9
Einführung in die VWL	3/1/0				6
Grundlagen der Wirtschaftspolitik I		1,3/0,7/0			3
Pflichtmodule					
Beginn Sommersemester					
Finanzbuchführung		2/2/0			6
Investition und Finanzierung		2/2/0			6
Kosten- und Leistungsrechnung	2/2/0				6
Privatrecht		3/1/0	3/1/0		9
Einführung in die VWL		3/1/0			6
Grundlagen der Wirtschaftspolitik I			1,3/0,7/0		3

	Wintersemester	Sommersemester	LP
Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 1*			
Es sind Module im Umfang von 18 LP aus folgenden Modulen zu wählen:			
Grundlagen des Marketing	2/2/0		6
Produktion und Beschaffung	2/2/0		6
Bilanzierung	2/2/0		6
Unternehmensführung/Organisation		2/2/0	6
Controlling und IFRS	2/2/0		6
Informationsmanagement	2/2/0		6
Produktionsmanagement		2/2/0	6
Betriebliche Steuern I		2/2/0	6
Finanzmanagement		2/2/0	6
Strategisches Marketing	2/2/0		6
Organisationstheorie		3/1/0	6
Personalmanagement	2/2/0		6
Wahlpflichtmodule BWL Gruppe 2*			
Es sind Module im Umfang von 18 LP aus folgenden Modulen zu wählen:			
Verhaltensorientierte Menschenführung im Industriebetrieb		3/1/0	6
Vernetzung und Electronic commerce	2/2/0		6
Strategische Unternehmensführung im Industriebetrieb	3/1/0		6
Rohstoff- und Energiewirtschaft I / Investition und Finanzierung	2/2/0		6

	Wintersemester	Sommersemester	LP
Rohstoff- und Energiewirtschaft II / Investition und Finanzierung		2/2/0	6
Rohstoff- und Energiewirtschaft III / Investition und Finanzierung		2/2/0	6
Marketing I: Institutionelle Perspektiven des Marketing		2/2/0	6
Marketing II: Konsumentenverhalten	2/2/0		6
Marketing III: Marktforschung	2/2/0		6
Konzernrechnungslegung	2/2/0		6
Jahresabschlussanalyse und -politik		2/2/0	6
Forschungs- und Entwicklungsmanagement I		3/1/0	6
Forschungs- und Entwicklungsmanagement II	3/1/0		6
Management der Entwicklung betrieblicher Informationssysteme		2/2/0	6
Daten- und Prozessmanagement	2/2/0		6
Bau- und Infrastrukturmanagement I	4/1/0		6
Bau- und Infrastrukturmanagement II		2/0/0	3
Bau- und Infrastrukturmanagement III		2/0/0	3
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	2/2/0		6
Operatives und strategisches Controlling		2/2/0	6
Weitere Wahlpflichtmodule*			
Es sind Module im Umfang von 12 LP aus folgenden Modulen zu wählen:			
Weitere Module aus dem Lehrangebot WPM BWL Gruppe 1			
Weitere Module aus dem Lehrangebot WPM BWL Gruppe 2			
Öffentliches Recht I und II**	1/1/0	2/0/0	6
Professional Communication I und II***	2/0/0	0/2/0	6
Wirtschaftsinformatik***	2/1/0	2/1/0	9
Statistik für Betriebswirte	2/2/0	2/2/0	9
Europäische Integration		2/2/0	6
Außenwirtschaftstheorie und -politik	2/2/0		6
Industrieökonomik	2/2/0		6
Grundlagen der Finanzwissenschaft		2/2/0	6
Grundlagen der Wirtschaftspolitik II	2,6/1,4/0		3
Europäisches Wirtschaftsrecht	2/2/0		6
Umweltrecht	2/0/0		3
Handelsrecht		2/1/0	6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	2/2/0		6
Arbeitsrecht II (Kollektives Arbeitsrecht)		2/2/0	6
Infrastrukturpolitik	2/2/0		6
Finanzwissenschaft I: Öffentliche Einnahmen		1/1/0	3
Finanzwissenschaft II: Öffentliche Ausgaben	1/1/0		3
Theorie und Politik der Entwicklung	0/2/0	2/0/0	6
Theorie und Politik der Transformation	2/0/0	0/2/0	6
Unternehmensethik	2/0/0		3
Sozioökonomische Umweltbewertung	2/2/0		6
Technikgeschichte der Antike und des Mittelalters	2/0/0		3

	Wintersemester	Sommersemester	LP
Technikgeschichte des Industriezeitalters	2/0/0		3
Wirtschaftsgeschichte des Industriezeitalters	2/0/0		3
Intercultural Communication		4/0/0	6
Business Communication	2/2/0		6
Seminarmodule*			
Es ist ein Seminar modul im Umfang von 4 LP aus folgenden Modulen zu wählen:			
Seminar Marketing		0/0/2	4
Seminar zu Rohstoff- und Energiewirtschaft/Investition und Finanzierung	0/0/2		4
Seminar zu Management von Projekten		0/0/2	4
Seminar Rechnungswesen und Controlling		0/0/2	4
Seminar Wirtschaftsinformatik		0/0/0,25	4
Seminar zur Unternehmensführung, speziell Innovationsmanagement		0/0/2	4
Seminar zur volkswirtschaftlichen Entwicklung und Transformation	0/0/1		4
Freie Wahlmodule *			
Es sind Module im Umfang von 12 LP aus folgenden Modulen zu wählen:			
Weitere Module aus dem Lehrangebot WPM BWL Gruppe 1			
Weitere Module aus dem Lehrangebot WPM BWL Gruppe 2			
Freie Wahlmodule aus dem Angebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule			
Scholarly Rhetoric	0/0/2		3
Innovationswerkstatt	Projektstudium		3
Film Seminar		0/0/2	3
Diplomarbeit			
Diplomarbeit		DA	20

Legende:

* Das Angebot an Wahlpflichtmodulen, Seminarmodulen und Freien Wahlmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften geändert oder bzw. erweitert werden. Das geänderte bzw. erweiterte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

** Beginn im Sommersemester

*** Beginn im Wintersemester

Anlage 2:

Qualifikationsfeststellungsverfahren

1. Allgemeines

1. 1 Die Qualifikationsfeststellung dient dem Ziel, die Qualifikation des Bewerbers für den Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften zu beurteilen. Besondere Berücksichtigung finden dabei seine mathematischen Kenntnisse.

1. 2 Die Qualifikationsfeststellung erfolgt im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften in Form einer schriftlichen Aufnahmeprüfung in Mathematik. Sie ist nicht öffentlich und soll die Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

1. 3 Die Auswahl der Bewerber und die Durchführung der schriftlichen Aufnahmeprüfung obliegen dem Prüfungsausschuss des Aufbaustudienganges Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler.

2. Antragstellung

2. 1 Die Teilnahme an der schriftlichen Aufnahmeprüfung im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften wird grundsätzlich mit dem „Antrag auf Immatrikulation“ (Formblatt) beantragt.

2. 2 Mit der Bewerbung zum Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften sind einzureichen:

- vollständig ausgefüllter Antrag auf Immatrikulation
- Zeugnis über den vorliegenden berufsqualifizierenden Studienabschluss in amtlich beglaubigter Kopie,
- ggf. eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Einschreibung noch besteht, über den voraussichtlichen Studienabschluss mit einem Nachweis der bisherigen Studienleistungen,
- bei ausländischen Staatsangehörigen ggf. der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse.

2. 3 Die Bewerbungsunterlagen sind für das Wintersemester bis 15.07. und für das Sommersemester bis 15.01. beim Zulassungsbüro der Universität einzureichen (Ausschlussfrist). Werden Unterlagen nicht fristgemäß vorgelegt, wird der Bewerber nicht bei der schriftlichen Aufnahmeprüfung berücksichtigt.

2. 4 Zur schriftlichen Aufnahmeprüfung können auch Bewerber zugelassen werden, welche den Nachweis des geforderten Hochschulabschlusses bis zum Feststellungsgespräch unverschuldet nicht erbringen können. Der Bewerber hat Nachweise über die bereits erbrachten Leistungen vorzulegen.

3. Ablauf der Qualifikationsfeststellung

3. 1 Der Termin der schriftlichen Aufnahmeprüfung liegt vier Wochen vor Beginn des Semesters und wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

3. 2 Über den Verlauf der schriftlichen Aufnahmeprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Tag, Ort und Dauer sowie die Namen der Teilnehmer ersichtlich ist.

4. Bewertung und Gültigkeit der Qualifikationsfeststellung

4. 1 Die schriftliche Aufnahmeprüfung ist mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

4. 2 Über das Ergebnis der schriftlichen Aufnahmeprüfung ist dem Teilnehmer vom Zulassungsbüro ein schriftlicher Bescheid im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Ablehnung zum beantragten Studiengang zu erteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. 3 Der Nachweis über die bestandene Qualifikationsfeststellung im Aufbaustudiengang Wirtschaftswissenschaften hat eine Gültigkeit von zwei Jahren.

4. 4 Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in das Protokoll und die schriftliche Aufnahmeprüfung gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim Prüfungsausschuss für den Studiengang Aufbaustudium Wirtschaftswissenschaften für Ingenieure, Mathematiker und Naturwissenschaftler zu stellen. Er bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.